

**Satzung**  
**der Gemeinde Glasin**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**für Kleininleiter**  
**vom 30.10.1996**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOB1. M-V vom 22.02.1994 S.249) in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOB1. M-V vom 16.06.1993 S. 522), berichtigt am 04.11.1993 (GVOB1. M-V S.916) und § 6 Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 (GVOB1. M-V vom 21.04.1993 S. 243) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.10.1996 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

**§ 1**

**Gegenstand der Abwasserabgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Glasin eine Abgabe.
- (2) Die Pflicht der Abwasserbeseitigung gem. § 40 Abs.3 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOB1. M-V S. 669) entfällt nur für Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben, das in dem Betrieb, in dem es anfällt, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet.  
Eine landwirtschaftliche Verwendung nach § 15 Abfallgesetz (AbfG) vom 27.08.1986 (BGB1. I S.1410,1510) ist an die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGB1. I S. 912) geknüpft.  
Außerdem sind weitere Bedingungen einzuhalten:
  - hygienische Unbedenklichkeit,
  - kein Aufbringen auf Feldgemüseanbauflächen,
  - Aufbringen in der Vegetationsperiode nur bei sofortiger Ein-  
arbeitung in den Boden,
  - kein Aufbringen auf gefrorenen Boden.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Wassers vorliegt und die Schlamm-  
beseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Re-  
gelungen sichergestellt ist.

## § 2

### Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben.  
Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet.  
Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben.  
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab
  - 01.01.1993            60,00 DM
  - 01.01.1997            70,00 DM

jährlich.

Sie ist in der Höhe zu zahlen, mit der die Gemeinde durch die erhebende Behörde beauftragt wird.

## § 3

### Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verwaltung der Gemeinde, dem Amt Neukloster, schriftlich mitgeteilt wird.  
Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem, mit der Erfüllung der Bedingungen gem. § 1 Abs. 3 nach der Nach-/Umrüstung der Kleinkläranlage oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

## § 4

### Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf dem Abwasser anfällt.  
Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

## § 5

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 6

#### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

#### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glasin, d. 30.10.1996



  
Wittke  
Bürgermeister